

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RVs 8/93

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Niedersachsen,
Hannover, Gustav-Bratke-Allee 2,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 26. Januar 1994 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t,
Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter Dr. U n g e r e r und
Dr. R o o s für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 15. September 1992 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger macht geltend, der Grad seiner Behinderung sei höher als 50; außerdem stehe ihm wegen erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr das Merkzeichen "G" zu.

Nach erfolglosem Verwaltungs- und erstinstanzlichen Verfahren hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 15. September 1992). Eine Verschlimmerung der als Behinderung anerkannten Zuckerkrankheit sei jedenfalls nicht belegt, weil der Kläger die im Berufungsverfahren mehrfach geforderten Auskünfte über seine behandelnden Ärzte unterlassen habe.

Mit der durch den Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Es habe seinen Schriftsatz vom 27. August 1992 nicht beachtet, mit dem er als behandelnden Arzt Dr. W. in W. genannt habe. Bei weiterer Sachaufklärung durch einen Befundbericht von Dr. W. hätte das LSG zu einem für den Kläger günstigen Ergebnis kommen können.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 15. September 1992 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

II

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Zurückverweisung an das LSG begründet, weil dessen Entscheidung den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt und auf diesem Verfahrensfehler beruhen kann.

Nach § 62 SGG ist den Beteiligten vor jeder Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Dazu muß das Gericht den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis nehmen und in seine Erwägungen einbeziehen. Das ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat mitgeteilt, er sei bei Dr. W. in Behandlung. Diese Angabe hat das LSG nicht zur Kenntnis



genommen, denn mit dem Fehlen einer solchen Auskunft hat es begründet, daß der Sachverhalt nicht habe weiter aufgeklärt werden können.

Auf diesem Verfahrensfehler beruht das Urteil. Hätte das LSG die Angabe des Klägers zur Kenntnis genommen und wie geplant von dem behandelnden Arzt Dr. W. einen Befundbericht eingeholt, so hätten sich daraus ua Hinweise auf die vom Kläger behauptete Verschlimmerung seiner Zuckerkrankheit ergeben können (Eintritt von Insulinpflichtigkeit).

Das LSG wird auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)